

Stand: Dezember 2014

Arbeitsmarktzulassung

Ferienbeschäftigung in Deutschland für im Ausland immatrikulierte ausländische Studierende (§ 14 Abs.2 Beschäftigungsverordnung)

1. Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Studierende, die an einer Hochschule im Ausland immatrikuliert sind.

2. Wie lange darf ich arbeiten?

Die Studierenden dürfen maximal drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Kalenderjahr) während der vorgeschriebenen Semesterferien arbeiten.

3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zunächst brauchen die Studierenden **gute Deutschkenntnisse**. Arbeitserfahrung ist von Vorteil. Sie müssen bereit sein, mindestens zwei Monate in Deutschland zu arbeiten. Sie verbessern Ihre Chancen für eine Vermittlung, je länger Sie für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und je mehr Branchen sie akzeptieren. Auch sollten sie sehr flexibel, mobil und bereit sein, überall in Deutschland zu arbeiten. Spezielle Ortswünsche können leider nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls ist es nicht möglich, nur an einen bestimmten Arbeitgeber vermittelt zu werden. Wenn sie in der Bewerbung angeben, dass sie einen Führerschein besitzen, sollten Sie ein entsprechendes Fahrzeug (zum Beispiel Traktor, PKW) bereits gefahren haben. **Bitte legen Sie in diesem Fall Ihren Bewerbungsunterlagen auch eine Kopie Ihres Führerscheins bei.**

4. Wo kann ich mich bewerben?

Wenn es in Ihrem Land **eine Partnerstelle** der Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt, **sollen** die Bewerbungsunterlagen **dort angefordert werden** (die Adressen finden Sie in einem separaten Dokument).

Studierende aus den Ländern **ohne eine Partnerstelle** können die Bewerbungsunterlagen direkt bei der BA anfordern oder diese aus dem Internet herunterladen <http://www.arbeitsagentur.de/Arbeitsmarktzulassung>.

5. Welche Unterlagen gehören zu einer vollständigen Bewerbung?

Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:

- 2 doppelseitige Bewerbungsbögen, jeweils mit aktuellem Passbild versehen
- ein BA-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung
- eventuell Kopie des Führerscheins

Tipp: So geht es am besten: Sie können sich den BA-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung von Ihrer Universität ausfüllen und stempeln lassen. Gerne senden wir Ihnen per E-Mail, Fax oder Post Vordrucke für Immatrikulationsbescheinigungen in Deutsch/Bosnisch, Deutsch/ Kroatisch, Deutsch/Polnisch, Deutsch/Rumänisch, Deutsch/Russisch, Deutsch/Slowakisch, Deutsch/Tschechisch oder Deutsch/Ungarisch zu.

Sie finden die Vordrucke auch unter: <http://www.arbeitsagentur.de/Arbeitsmarktzulassung>.

Tipp: Bitte lassen Sie sich die Immatrikulationsbescheinigung zweifach ausstellen, da Sie bei einer eventuellen Vermittlung diese auch für Ihren Arbeitgeber (bei Anreise) benötigen.

Sie müssen bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen darauf achten, dass **nur vollständige Bewerbungsunterlagen akzeptiert werden können. Unvollständige, fotokopierte und zu spät (nach dem 1. Februar) eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

Bitte beachten Sie, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, auch wenn Sie für eine Vermittlung nicht berücksichtigt werden können.

6. Wann ist der Bewerbungsschluss?

Der Annahmeschluss für die Bewerbungsunterlagen von Studierenden aus Ländern mit einer Partnerstelle ist bei den jeweiligen Stellen zu erfragen.

Der Annahmeschluss für Studierende aus den Ländern **ohne** eine Partnerstelle ist der 1. Februar, das heißt, bis zum **1. Februar** muss Ihre vollständige Bewerbung bei der ZAV eingegangen sein.

7. Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?

Sollten Sie nach Ihrer Bewerbung das Interesse an einer Beschäftigung verlieren, informieren Sie die BA bitte so früh wie möglich.

Wenn Sie krank sind, eine Prüfung oder einen Job in einem anderen Land bekommen haben, senden Sie bitte auch so früh wie möglich eine Nachricht an die ZAV, damit andere Studenten noch eine Chance bekommen.

8. Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen?

Die BA versucht, allen Studierenden eine Ferienbeschäftigung zu vermitteln. Eine Garantie gibt es dafür aber nicht. Mit einem Jobangebot können Sie frühestens ab April rechnen.

Tipp: Stellenangebote werden häufig sehr kurzfristig gemeldet. Daher bitten wir Sie, uns eine aktuelle E-Mail Adresse anzugeben, die Sie auch während der Semesterferien regelmäßig abrufen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus Datenschutzgründen an Dritte (zum Beispiel Verwandte) keine Auskünfte über den Stand der Vermittlung geben können.

9. Wie finde ich einen Arbeitgeber?

Suchen Sie nicht selbst! Die Ferienbeschäftigung für ausländische Studierende ist in Deutschland nur erlaubt, wenn sie von der BA vermittelt wurde. Interessierte Arbeitgeber melden ihre Stellen bei der BA. Wenn die BA einen geeigneten Arbeitgeber für Sie gefunden hat, erhalten Sie eine Information (Stellenangebot).

10. Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne?

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und schon einen Arbeitgeber in Deutschland kennen, der Sie einstellen möchte, sollten Sie sich **nicht** bei der BA oder einer der Partnerorganisationen bewerben. Für Arbeitgeber, die bereits Studierende kennen, besteht die Möglichkeit, diese bei der BA „namentlich anzufordern“. Diese Arbeitgeber reichen den [Vordruck Ferienbeschäftigung \(namentliche Anforderung\)](#) zweifach und zusammen mit dem ausgefüllten [ZAV-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung](#) ein bei: ZAV, Team 321, Postfach, 53107 Bonn.

11. Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme?

Sie müssen sich entscheiden, ob Sie die Stelle annehmen. Wenn Sie die Stelle nicht akzeptieren, bekommen Sie erst dann einen zweiten Vorschlag, wenn alle anderen Studenten, die sich beworben haben, ein Angebot erhalten haben.

Falls der Arbeitgeber Sie nicht bereits kontaktiert hat, setzen Sie sich bitte unbedingt mit ihm in Verbindung und klären alle Fragen bezüglich Tätigkeit, Bezahlung, Unterkunft, Verpflegung, Anreise etc. Wenn in Ihrem Stellenangebot AK-KORD-LOHN angekreuzt wurde, sprechen Sie Ihren Arbeitgeber gesondert darauf an.

Reisen Sie nicht nach Deutschland, ohne den Arbeitgeber vorher kontaktiert zu haben.

12. Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten?

Sie werden überwiegend dort arbeiten, wo andere Urlaub machen, das heißt an der deutschen Küste, in Bayern und in Baden Württemberg (Schwarzwald, Bodensee) und überall dort, wo das Stammpersonal Urlaub macht.

Die meisten Stellen gibt es in Hotels und in der Gastronomie, in der Systemgastronomie (zum Beispiel McDonalds) und in der Gebäudereinigung.

Im Hotel und in der Gastronomie können Sie im Service, in der Küche, als Zimmermädchen und als Reinigungskraft eingesetzt werden. Hierfür müssen Sie über gute Deutschkenntnisse verfügen. Erfahrungen aus einer Tätigkeit im Hotel und Gaststättengewerbe sind von Vorteil.

13. Wie sind die Arbeitsbedingungen?

Die Ferienbeschäftigung soll Ihnen in erster Linie die Möglichkeit geben, Geld für Ihr Studium zu verdienen. Sie sollten daher bereit sein, Ihren Arbeitgeber nach Kräften zu unterstützen und ihm zu helfen, die zusätzliche und teilweise schwere körperliche Arbeit in der Feriensaison zu erledigen. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen haben, damit wir diese gegebenenfalls berücksichtigen können.

Es kommt durchaus vor, dass Sie (bezahlte) Ueberstunden machen und auch an Wochenenden oder Feiertagen arbeiten müssen. Ihren freien Tag haben Sie häufig nicht am Wochenende. Bitte beachten Sie, dass in der Regel eine Sechs-Tage-Arbeitswoche üblich ist.

Bei schlechtem Wetter oder schlechter Konjunktur kann es auch sein, dass der Arbeitgeber Sie nicht so viele Stunden beschäftigen kann, wie Sie das gerne möchten und Sie dann weniger - als erhofft - verdienen. Sie müssen also sehr flexibel sein.

Bitte fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, ob Sie Arbeitskleidung mitbringen sollen.

Kulturelle Erfahrung und der Erwerb von Sprachkenntnissen stehen bei der Ferienbeschäftigung nicht im Vordergrund. Ihr Arbeitgeber erwartet von Ihnen die gleiche Leistung wie von seiner Stammebelegschaft. Nach Feierabend und an Ihren freien Tagen haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit zum Sightseeing. Oft arbeiten Sie mit Studierenden aus anderen Nationen zusammen, was viel Spaß machen kann und Ihnen auch internationale Erfahrung vermittelt.

Wenn Sie Probleme mit der Arbeit haben, wenden Sie sich bitte immer zuerst an den Arbeitgeber und sprechen Sie mit ihm! Oft lassen sich dadurch Missverständnisse klären. **Sollten Sie Ihr Problem mit dem Arbeitgeber nicht lösen können, melden Sie sich bitte bei der BA, bevor Sie das Arbeitsverhältnis beenden.** Wir sind gerne bereit, Sie innerhalb unserer Möglichkeiten vermittelnd zu unterstützen und hierfür ein klärendes Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber zu führen.

Tipp: Das Stellenangebot der BA ist kein Arbeitsvertrag: Nach geltendem deutschen Recht können Arbeitsverträge auch mündlich geschlossen werden. Die BA empfiehlt jedoch spätestens bei Ihrer Ankunft mit dem Arbeitgeber einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Im Arbeitsvertrag sollten alle wesentlichen Punkte festgehalten werden, zum Beispiel: (durchschnittliche) Arbeitsstunden, Lohn, Beschäftigungszeitraum. Sollten Sie die vereinbarten Arbeitsleistungen nicht erbringen, könnte Ihnen gekündigt werden.

Allgemeine Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen (Arbeitszeit, Arbeitsentgelt etc.) erhalten Sie über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 030 221 911 004 bzw. zum Mindestlohn unter der Telefonnummer 030 60 28 00 28. Expertinnen und Experten beantworten Fragen von Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr.

14. Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?

Viele Arbeitgeber bieten Unterkunft und/oder Verpflegung an und ziehen die Kosten dafür von Ihrem Lohn ab. Manchmal teilen Sie sich mit anderen Studentinnen oder Studenten ein Zimmer oder eine Wohnung. Wenn Ihr Arbeitgeber keine Unterkunft für Sie hat, wird er Ihnen helfen, eine Unterkunft zu finden.

15. Wie ist die Bezahlung?

Der Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen entsprechen den tariflichen bzw. ortsüblichen Regelungen in Deutschland. Ausländische Studierende dürfen nicht weniger verdienen als Deutsche, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Der Lohn wird meist am Monatsende oder erst im Folgemonat gezahlt, daher sollten Sie für Ihren Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung) in den ersten Wochen genügend Geld mitbringen. Darüber hinaus benötigen Sie für die Überweisung ihres letzten Gehaltes ein Konto in Ihrem Heimatland. Bitte übermitteln Sie Ihrem Arbeitgeber bei Anreise Ihre genauen Kontodaten.

Das Stellenangebot der BA enthält in der Regel das **Bruttogehalt**. Dieses entspricht nicht zwingend dem tatsächlich ausgezahlten Lohn (**Nettolohn**).

Nach dem **Mindestlohngesetz** (MiLoG) ergibt sich bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche ein **Bruttomindestmonatslohn** in Höhe von 1.473 Euro bzw. 8,50 Euro pro Stunde.

16. Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten?

Sie sollten unbedingt im Herkunftsland eine **Auslandskrankenversicherung** abschließen, damit im Krankheitsfall die Übernahme anfallender Behandlungskosten gedeckt ist. Studierende sind in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert. Bitte bringen Sie zur Arbeitsaufnahme noch eine zusätzliche **Immatrikulationsbescheinigung für Ihren Arbeitgeber** mit, da er diese für Ihre Lohnabrechnungen benötigt.

17. Brauchen Studierende zur Ferienbeschäftigung in Deutschland eine Arbeitserlaubnis?

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – mit Ausnahme von Kroatien – oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Alle anderen im Ausland immatrikulierten ausländischen Studierenden dürfen nur dann eine Ferienbeschäftigung in Deutschland ausüben, wenn die Ferienbeschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) vermittelt wurde.

Die Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) wird durch eine Vermittlungsbescheinigung dokumentiert. Diese gilt als Nachweis für eine erlaubte Beschäftigung.

18. Wie und wo beantrage ich mein Visum?

Die Vermittlungsbescheinigung dient auch zur Beantragung eines **gegebenenfalls** notwendigen Visums.

Das Visum wird durch die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) erteilt. Das Visumsverfahren kann zeitaufwendig sein. Da es aufgrund hoher Nachfrage zu längeren Wartezeiten kommen kann, sollte ein Termin bereits frühzeitig (mehrere Wochen vor dem Reisedatum) gebucht werden.

Die Vermittlungsbescheinigung sollte daher ebenfalls so früh wie möglich beantragt werden.

19. Wo muss ich mich nach meiner Anreise in Deutschland melden?

Bitte Informieren Sie sich bezüglich einer eventuell erforderlichen Anmeldepflicht beim örtlichen Einwohnermeldeamt. In vielen Fällen übernimmt der Arbeitgeber die Anmeldung bei der zuständigen Behörde. Dafür benötigt er Ihre Ausweispapiere.

Der Arbeitgeber bietet häufig an, die Ausweispapiere sicher aufzubewahren. Informieren Sie bitte Ihren Arbeitgeber, wenn Sie von diesem Angebot nicht Gebrauch machen möchten. Fertigen Sie auf jeden Fall eine Kopie Ihres Ausweises an und tragen Sie diese immer bei sich.

20. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Reisekosten müssen Sie in der Regel selbst tragen. Die erste Monatsmiete für die Unterkunft ist meistens bereits bei Anreise fällig. In vielen Fällen (zum Beispiel Landwirtschaft, Gastronomie) wird die Unterkunft vom Arbeitgeber kostenpflichtig gestellt oder der Arbeitgeber ist Ihnen bei der Suche behilflich (siehe Punkt 16). In einzelnen Arbeitsbereichen (zum Beispiel in der Gastronomie und in der Nahrungsmittelverarbeitung) muss vor der Arbeitsaufnahme eine ärztliche Untersuchung bei der zuständigen Stelle in Deutschland erfolgen. Die Kosten hierfür müssen Sie ebenfalls selbst tragen.

21. Was ist mit den Sozialversicherungen in Deutschland?

Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung: Grundsätzlich bestehen keine Versicherungspflicht und auch kein Versicherungsschutz für im Ausland immatrikulierte Studierende in der deutschen gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6

Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), § 20 Abs. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 SGB III).

Sie sollten deshalb zu Hause eine Auslandskrankenversicherung abschließen, bevor Sie nach

Deutschland kommen oder vor der Arbeitsaufnahme Ihren Arbeitgeber auf eine Krankenversicherung ansprechen.

Rentenversicherung:

Wenn Sie länger als zwei Monate in Deutschland arbeiten, müssen Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung bezahlen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, § 8 Abs. 1 SGB IV).

Mehr Informationen erhalten Sie im Einzelfall bei Ihrem Arbeitgeber oder bei den deutschen Rentenversicherungsträgern (bitte bei Ihrem Arbeitgeber erfragen).

22. Unfallversicherung

Viele Arbeitgeber werden Sie erst beschäftigen, wenn Sie unfallversichert sind. Bitte fragen Sie im Falle eines Angebotes Ihren Arbeitgeber danach und schließen Sie dann zu Hause eine Reise-versicherung ab, die auch die Arbeit abdeckt („Reise-Arbeitsversicherung“).

23. Was ist mit der Steuer?

Bitte klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, ob Sie Steuern zahlen müssen beziehungsweise wenden Sie sich an das jeweilige Finanzamt.

24. Kontakt:

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 321
Postfach
53107 Bonn

Tel.: +49 (0)228 713-1330

Fax: +49 (0)228 713-1525

E-Mail: ZAV-Bonn.Ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de

Internet: www.zav.de/arbeitsmarktzulassung